

- für die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
die auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.
Hiermit werden die genannten Vorschlagsberechtigten aufgefordert, ihre Vorschläge in doppelter Ausfertigung

bis zum 13. 4. 2018

der Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung im Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse, Verbandszugehörigkeit

sowie einen Hinweis darauf, ob die oder der Vorgeschlagene als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied benannt wird.

Bei der personellen Auswahl wird gebeten, darauf zu achten, dass nach Möglichkeit zur Hälfte Frauen benannt werden. Ferner wird gebeten, bei der Einreichung der Vorschläge die Aufgaben des Landesausschusses für Berufsbildung und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder begrenzt ist.

– Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1590

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen

Erl. d. MW v. 1. 12. 2017 — 34-32870/0110 —

— VORIS 96212 —

Bezug: Erl. v. 28. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 145)
— VORIS 96212 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 13. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird nach dem dritten Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:
„— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), — im Folgenden: AGVO —,“
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Zuwendungsempfängern, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche des Landes bestehen, werden ebenfalls keine Zuwendungen gewährt.“
 - b) Der Nummer 3.3 wird der folgende Satz angefügt:
„Dies gilt auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Artikel 2 Abs. 18 AGVO, sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgen soll.“

3. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen erfolgen unter den Voraussetzungen von Artikel 56 b (Beihilfen für Seehäfen) oder Artikel 25 (FuE) AGVO. Dabei sind sämtliche Voraussetzungen der AGVO einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmelde-schwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen von Artikel 56 b oder Artikel 25 AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

4. Die Nummern 5.2 und 5.3 erhalten folgende Fassung:

„5.2 Die Zuwendung für den in Nummer 2.1 definierten Fördergegenstand muss zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 000 EUR und darf maximal 3 Mio. EUR, jedoch nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, betragen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Entwicklungs-, Planungs- und Investitionsausgaben.

5.3 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ferner sind die in der AGVO oder der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge zu beachten. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.“

5. Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Die Zweckbindungsfrist für Neu- und Erweiterungseinrichtungen beträgt zehn Jahre.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2017 S. 1591

L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Vollzug des AbwAG;
Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge, Rundung**

**RdErl. d. MU v. 4. 12. 2017
— Ref22-62005/100-0002 —**

— VORIS 28200 —

Die Unteren Wasserbehörden und der NLWKN sind zuständig für den Vollzug des AbwAG. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges ist Folgendes zu beachten:

1. Verwaltungskostenpauschale

Von einer Einziehung der Abwasserabgabe ist in den Fällen gemäß § 156 Abs. 2 AO abzusehen, in denen die Abwasserabgabe den Betrag von 480 EUR gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe vom 12. 4. 1984 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 513), unterschreitet. Der Verwaltungsaufwand steht in diesen Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Abwasserabgabe. Die Überprüfung der Abgabenhöhe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Der Aufwand bei den Unteren Wasserbehörden für die Feststellung, dass die Geringfügigkeitsgrenze von 480 EUR unterschritten ist, ist in diesem Betrag berücksichtigt.